

Osthavel-  
Kreis-ländisches  
Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten-  
Zeile 1 Sgr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,  
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 15.

Nauen, Mittwoch den 24. Februar

1858.

## Amtlicher Theil.

## Bekanntmachung.

Es wird hierdurch in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur schleunigeren Erledigung der Gesuche um Ausfertigung von Leichenpässen die Befugniß zur Ausstellung derselben von jetzt ab den Kreis-Landräthen übertragen worden ist. Derartige Gesuche sind daher fortan beim Landrath desjenigen Kreises anzubringen, in welchem sich die zu transportirende Leiche befindet.

Behufs Transports der in hiesiger Residenz befindlichen Leichen von hier nach andern Ortschaften werden die erforderlichen Leichenpässe, nach wie vor, von uns ausgefertigt werden.

Einem jeden Gesuche um Gewährung der Erlaubniß zu einem Leichen-Transport muß ein Tootenschein, welcher von dem Arzte des Gestorbenen, unter genauer Angabe des Namens und Standes des Tooten, der Krankheit, an welcher er gestorben und des Todes-tages auszufüllen ist, sowie eine Erklärung desselben Arztes darüber, daß dem Transporte der Leiche sanitäts-polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, beigelegt sein.

Leichen-Transporte aus Orten, wo ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus) epidemisch herrschen, werden auch fernerhin während der Dauer der Epidemie unbedingt nicht gestattet werden.

Potsdam, den 10. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Polizei-Behörden im Kreise setze ich davon in Kenntniß, daß von Preußen nunmehr auch mit der Königl. Württembergischen Staats-Regierung das Abkommen getroffen worden, daß die von den competenten Behörden des einen Staates ausgestellten Leichenpässe für ausreichend erachtet werden, um den Transport von Leichen auch im Gebiete des anderen Staates zu gestatten. — Ich bemerke hierbei Behufs der leichteren Uebersicht, daß jetzt diese Vereinbarung zwischen der diesseitigen und den Regierungen von Oestreich, Sachsen, Baiern, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Lauenburg, Braunschweig, Anhalt-Desau und Anhalt-Bernburg besteht.

Nauen, den 18. Februar 1858.

Der Königl. Landrath  
W i l k e n s.

Das Dominium zu Dyrog beabsichtigt vom 25ten bis incl. 27ten d. M. seine zwischen Dyrog und dem Dorfe Grestow gelegenen Wiesen abbrennen zu lassen, was ich unter der Bedingung genehmigt habe, daß den Vorständen derjenigen Ortschaften, welche im Fall eines Brandes in Dyrog Spritzen stellen müssen, noch die Zeit genau mitgetheilt werde, in welcher das qu. Abbrennen erfolgt.

Nauen, den 23. Februar 1858.

Der Königl. Landrath  
W i l k e n s.

## Bekanntmachung.

Die erste diesjährige Periode der Schwurgerichts-Sitzungen bei dem unterzeichneten Kreisgericht beginnt mit dem 8. März d. J., und werden Einlasskarten zu diesen Sitzungen von dem Kanzlei-Director Reimann ausgegeben.

Spandau, den 18. Februar 1858.

Königl. Kreisgericht, 1te Abtheilung.

Das Abraupen der Bäume im städtischen Polizeibezirke ist bis spätestens den 15. März d. J. zu bewirken. Die Unterlassung wird nach §. 347 ad 1 des Strafgesetzbuches mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen geahndet werden. — Spandau, den 16. Februar 1858.

Die Polizei-Verwaltung.  
Hödeitus, Bürgermeister.

## Bekanntmachung.

Am 27ten d. M., Vormittags 9 Uhr,

sollen alhier zu Rathhause

8½ Klafter Buchen-Kloben- und 62½ Klfr. Knüppelholz,  
36 Klafter Eichen-Stubbenholz, 145½ Klafter Birken-  
Kloben- und 206½ Klfr. Birken-Knüppelholz, 6 Klafter  
Eichen-Kloben- und 52½ Klafter Eichen-Knüppelholz,  
1½ Kl. Eichen-Klobenholz, 1½ Klafter Riechen-Knüppel-  
holz und 894 Reishausen,

sowie ferner:

1 Stück Riefern-Dreiviertel-Bauholz, 41 Stück Buchen-  
Nugblöcke, 1 Eichen-Nugblock, 2½ Schock birkenne Weichsel-  
stangen, 15½ Schock birkenne Leiterbäume und ¼ Schock  
birkenne Brunnenschwengel,

öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Spandau, den 20. Februar 1858.

Der Magistrat.

## Bekanntmachung.

Es sollen circa 5½ Klafter Birken-Nug-Kloben auf dem hiesigen städtischen Holzhohe in kleinen Partien am nächsten Donnerstag, den 25ten d. M.,

Nachmittags 5 Uhr,

an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Nauen, den 22. Februar 1858.

Der Magistrat.

## Bekanntmachung.

Der bisher im Landarmenhaus zu Strausberg wegen Landreichens deiniert gewesene, unten bezeichnete Barbier Joh. Carl